

Fortsetzung von S. VI

und ehrlichen Umgang miteinander einen wichtigen Unterstützungsfaktor bei der Schaffung einer vertrauenswürdigen Compliance-Kultur darstellt. Es muss jedoch auch durch angemessenes Sanktionsmanagement sichergestellt werden, dass jeder Verstoß zu Reaktionen und ggf. auch Sanktionen führt (Zero-Tolerance).

Zum Grundelement „Compliance-Risiken“ wird klargestellt und herausgearbeitet, dass nur eine angemessene Identifizierung und Bewertung der Risiken für potentielle Compliance-Verstöße gewährleistet, dass auch die Angemessenheit und Wirksamkeit aller sonstigen Maßnahmen eines CMS sichergestellt werden können. Ansonsten wäre ein CMS mehr oder weniger zufallsabhängig eingerichtet. Der Verfasser geht hier ausführlich auf vielfältige Aspekte der Risikoidentifikation, -bewertung sowie -reaktion ein und betont, dass für bestimmte Risikobereiche die Hinzuziehung rechtlichen sowie ggf. technischen Sachverständs unerlässlich ist.

Im Kapitel zur „Compliance-Organisation“ wird die Aufbau- und Ablauforganisation eines CMS mit ihren Rollen und Verantwortlichkeiten dargestellt. In diesem Zusammenhang wird neben dem Verweis auf gesetzliche Vorgaben darauf hingewiesen, dass für eine wirksame Gestaltung der Organisation eine frühzeitige und sachgerechte Einbindung sämtlicher Beteiligten unter Vermeidung von Kompetenzüberschreitungen förderlich ist. Neben der Kompetenz spielt auch die Sicherstellung der Unabhängigkeit der im CMS verantwortlichen Personen eine bedeutende Rolle, um Zielkonflikte zu vermeiden.

In Bezug auf die Entwicklung eines wirksamen „Compliance-Programms“ empfiehlt *Withus*, sämtliche Maßnahmen den identifizierten Risiken zuzuordnen und dies idealerweise mittels einer „Risk-Response-Matrix“ abzubilden, welche regelmäßig gepflegt werden muss. In der praktischen Umsetzung sollten die Maßnahmen sodann möglichst eng in die betrieblichen Prozessabläufe eingebettet sein und wenig zusätzlichen Aufwand seitens der Beteiligten erfordern, um die Akzeptanz des CMS zu steigern. Im Einzelnen geht der Verfasser auf die folgenden vier Kategorien von Maßnahmen ein: CMS-Richtlinien, präventive Maßnahmen, detektivische Maßnahmen sowie Reaktionen auf Compliance-Verstöße. Schließlich stellt er noch Überlegungen zu einer Kosten-Nutzen-Analyse der diversen Programmelemente an.

Bei dem weiteren Grundelement der „Compliance-Kommunikation“ geht es darum sicherzustellen, dass „die richtige Information, zur richtigen Zeit, am richtigen Ort“ verfügbar ist. Das CMS enthält eine Vielfalt von notwendigen Kommunikationsströmen, in deren Zentrum regelmäßig eine CMS-Abteilung steht. Inhalte der zu vermittelnden Datenmengen können neben Gesetzen/Regeln, Werten, Handlungsanweisungen, Prozessabläufen, Risiken, Nachweise über Kontrollhandlungen auch Berichte über Evaluierungen etc. sein. Damit die vermittelten Informationen bei den Informationsempfängern auf Akzeptanz stoßen, spielt auch die Art und Weise, wie kommuniziert wird, eine bedeutende Rolle (Kommunikationsrahmen). Im Verlauf des Kapitels beleuchtet *Withus* das Problem der Erhebung relevanter Daten und Informationen, die Definition angemessener Kommunikationsstrukturen, die Art und Gestaltung von Schulungen sowie das Thema „Wissens-Management“.

Zum siebten Grundelement der „Compliance-Überwachung und Verbesserung“ wird ausgeführt, dass die Überwachung eine systemimmanente Aufgabe der für das CMS Verantwortlichen ist, die z. B. durch Self-Assessments wahrgenommen werden kann. Um eine Sicherstellung der Unabhängigkeit der mit der Überwachung betrauten Mitarbeiter zu erreichen – und damit eine Beurteilungsgrundlage für die Wirksamkeit des CMS durch Aufsichtsverpflichtete zu schaffen –, wird empfohlen, die Interne Revision zur Unterstützung hinzuzuziehen. Da die Interne Revision jedoch regelmäßig im Weisungsverhältnis zur Geschäftsleitung steht, sind deren Berichte für die Überwachungsaufgabe eines Aufsichtsorgans stets nur mit Einschränkungen verwendbar. Daher kann die Beauftragung eines externen Dritten sowohl für die Geschäftsleitung als auch für Aufsichtsorgane bei der Ausübung ihrer Aufsichts- und Überwachungspflichten ein geeignetes Instrument darstellen. Neben der Aufgabenstellung der Überwachung geht der Verfasser in diesem Kapitel noch auf die Überwachungsverantwortlichkeiten, die Planung und Durchführung der Überwachung, den Gegenstand der Überwachung, die Besonderheiten der Überwachung der Compliance-Kultur sowie die Notwendigkeit einer angemessenen Dokumentation von Überwachungsmaßnahmen ein.

Die Ausführungen werden im fünften Kapitel zu einem Fazit verdichtet.

Das Werk stellt insgesamt sowohl für die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Theorie als auch für den umsetzungsorientierten Praktiker eine wertvolle Orientierungshilfe dar, wenn es darum geht, Compliance-Management-Systeme zu gestalten und zu implementieren. Die Lektüre ist für diese Interessensgruppen uneingeschränkt zu empfehlen.

Hubertus Eichler

Blaesing, Daniel: **Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland und den USA** – Berichtspraxis, Determinanten und Eigenkapitalkostenwirkungen. – Frankfurt a. M.: Peter Lang, 2013. – XXXI, 342 S. – € 69,95

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat in den letzten zwanzig Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen, sie erfolgt allerdings nach wie vor auf freiwilliger Basis. Der Leitfaden der Global Reporting Initiative (GRI) hat sich zwar als weltweit anerkannter Berichtsrahmen etabliert, gleichwohl wird im Schrifttum die Forderung nach einer gesetzlichen Berichts- und Prüfungspflicht diskutiert. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Motive die Unternehmen veranlassen, überhaupt Informationen zur Nachhaltigkeit ihres Wirtschaftens zu veröffentlichen. Vor diesem Hintergrund analysiert *Blaesing* die gegenwärtige Berichtspraxis in Deutschland und in den USA nach Maßgabe der Anforderungen des GRI-Berichtsrahmens und erörtert die Determinanten der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie deren Wirkungen auf die Eigenkapitalkosten.

Die empirische Untersuchung der aktuellen Berichtspraxis führt zu beeindruckenden Ergebnissen: 61% der US-amerikanischen, aber nur 26% der untersuchten deutschen Unternehmen erstellen einen separaten Nachhaltigkeitsbericht. Weitgehende Übereinstimmung herrscht allerdings bei der Orientierung am GRI-Berichtsrahmen. Unterschiede wiederum bestehen bei der freiwilligen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts, der sich 50% der deutschen, aber nur 18% der US-amerikanischen Unternehmen unterziehen. Die Qualität der Berichterstattung der deutschen ist signifikant höher als die der US-amerikanischen Unternehmen. Die teilweise sehr selektive Berichterstattung legt die Vermutung nahe, dass der Nachhaltigkeitsbericht von vielen Unternehmen zum Greenwashing

ihres Erscheinungsbilds in der Öffentlichkeit benutzt wird.

Was die Determinanten der Nachhaltigkeitsberichterstattung angeht, fällt zunächst auf, dass die Entscheidung für die separate Erstellung eines solchen Berichts mit der Unternehmensgröße korreliert. Die Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird maßgeblich von der regionalen Herkunft, der Medienpräsenz, der freiwilligen Berichtsprüfung, der Höhe des Verschuldungsgrads sowie der Branchenzugehörigkeit beeinflusst.

Hinsichtlich der Eigenkapitalkostenwirkungen kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass allein die Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts per se keinen Einfluss auf die Eigenkapitalkosten hat. In Deutschland besteht ein negativer, in den USA ein positiver Zusammenhang zwischen der Qualität des Nachhaltigkeitsberichts und den Eigenkapitalkosten.

Dies alles liefert zahlreiche Implikationen für die berichtenden Unternehmen, die Berichtsadressaten, den Gesetzgeber sowie die Wirtschaftsprüfer. Die Berichtsersteller sollten Nachhaltigkeitsaspekte im eigenen Interesse stärker in die unternehmerische Planung und Steuerung einfließen lassen, ein Nachhaltigkeitscontrolling installieren und eine freiwillige Berichtsprüfung in Auftrag geben. Die Berichtsadressaten können die vorliegende Analyse nutzen, indem sie auf selektive positive Berichterstattung achten, um die Glaubwürdigkeit des Nachhaltigkeitsberichts zu hinterfragen. Sie sollten Wert legen auf das Vorliegen einer Berichtsprüfung (assurance), die in aller Regel eine erhöhte Berichtsqualität signalisiert. Die fehlende Standardisierung des Berichtsformats inklusive konkret vorgegebener Inhalte macht es für den Leser von Nachhaltigkeitsberichten schwer, die Leistung verschiedener Unternehmen dahingehend zu analysieren und zu vergleichen. Dem Gesetzgeber oder anderen Standardsetzern legt die vorliegende Arbeit Regulierung hinsichtlich Berichtspflicht und assurance-Leistung durch Wirtschaftsprüfer nahe. Eine solche Regulierung würde eine formale Standardisierung der gesamten Berichtspraxis mit entsprechenden Verbesserungen beim Berichtsprozess und bei den Berichtsinhalten bewirken.

Die Untersuchung von *Blaesing* ist handwerklich tadellos: Struktur und Vorgehensweise werden klar und vorbehaltlos erarbeitet, die Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Stand der

empirischen Forschung in die Untersuchung eingeflochten. Der Autor leitet Schritt für Schritt sein theoretisches Bewertungsgerüst ab und entwickelt zehn Hypothesen zu den erwarteten Einflüssen einschlägiger Merkmale auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Im Anschluss daran entwickelt er sein empirisches Untersuchungsfeld, beschreibt die Datenerhebungsmethodik und erläutert die benutzten Auswertungsverfahren. Schließlich werden die empirischen Befunde aufbereitet und – getrennt nach der Eigenkapitalkostenwirkung der Nachhaltigkeitsberichterstattung einerseits und den übrigen Determinanten andererseits – wissenschaftlich ausgewertet: Methodisch überzeugend, inhaltlich vollständig, analytisch konsistent: ein Meilenstein auf dem Weg der Entwicklung einer zukunftssträchtigen Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Hans-Christian Bärtels

Schäfer, Berthold: **Insolvenzanfechtung anhand von Rechtsprechungsbeispielen**, 4. Aufl. – Köln : Carl Heymanns Verlag, 2013. – XXVIII, 513 S. – € 89,–

Mit der wesentlich überarbeiteten und vollständig aktualisierten vierten Auflage legen der Verfasser und der Verlag ein Werk vor, das sich sehr profund und komprimiert mit den wesentlichen Grundsätzen des Insolvenzanfechtungsrechts befasst. Die Darstellungsweise ist darauf ausgerichtet, dem Leser die Lösung auch komplizierterer Anfechtungsfälle zu ermöglichen. Die Darstellung findet daher vor allem vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechungsentwicklung ihre besondere Bedeutung, „bspw. mittelbare Zuwendungen, Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und Kenntnis des Anfechtungsgegners bei der Vorsatzanfechtung in Abgrenzung zur Deckungsanfechtung, Kenntniszurechnung, Lastschriftverfahren, Aufrechnungslagen“.

Das Werk ist nach einer Einleitung (S. 1–15) in das ab 01.01.1999 für das gesamte Bundesgebiet geltende Insolvenzanfechtungsrecht der §§ 129–147 Insolvenzordnung (InsO) in zwölf Kapitel (A.–L.) gegliedert. Kapitel A. (S. 16–138) hat § 129 InsO als Grundnorm des Anfechtungsrechts und das Tatbestandsmerkmal der Rechtshandlung zum Gegenstand; differenziert nach Gesetzeszweck, Gesetzssystem sowie spezifizierten Tatbestandsmodalitäten. Kapitel B. (S. 139–197) befasst sich mit § 129

InsO als der Grundnorm des Anfechtungsrechts; konkret dem Erfordernis der objektiven Gläubigerbenachteiligung. Kapitel C. (S. 198–236) folgt mit einer Würdigung von § 130 InsO, im Einzelnen der Anfechtung einer kongruenten Deckung (Befriedigung bzw. Sicherung). Kapitel D. (S. 237–277) schließt mit der Anfechtbarkeit wegen inkongruenter Deckung an (§ 131 InsO). In Kap. E. (S. 278–287) werden Gesetzeszweck und Gesetzssystem von § 132 InsO zutreffend behandelt. Besondere Relevanz erfährt in diesem Zusammenhang unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen, z. B. schuldrechtliche Verschleuderungsgeschäfte. In Kap. F. (S. 288–337) folgt eine fundierte Darstellung der vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung in Kenntnis des anderen Teils (§ 133 InsO). Kapitel G. (S. 338–371) beleuchtet in § 134 InsO die Anfechtbarkeit unentgeltlicher Leistungen des Schuldners. Das anschließende Kap. H. (S. 372–388) befasst sich mit dem Rückzahlungsanspruch von Gesellschafterdarlehen, dem § 135 Abs. 1 und 2 InsO i. V. mit § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO einen Rang nach allen anderen Insolvenzgläubigern zuweisen. § 136 Abs. 1 und 2 InsO – Stille Gesellschaft – hat durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) keine Änderung erfahren. Es war daher legitim, die Anfechtungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen sowie den Anfechtungsausschluss von § 136 InsO in Kap. I. (S. 389–391) nur kurz zu streifen. Anders die Bargeschäfte i. S. von § 142 InsO: Sie erfahren in Kap. J. (S. 392–419) eine umfangreiche Würdigung vor allem hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung, von Gleichwertigkeit und Unmittelbarkeit des Leistungsaustauschs sowie der Darlegungs- und Beweislast. Kapitel K. (S. 420–455) mündet abschließend in eine umfassende Würdigung von Wirkung, Rechtsfolgen und Durchsetzung der Insolvenzanfechtung i. S. von § 143 InsO ein. Relevant sind in diesem Zusammenhang die Rechtsnatur, die Entstehung und die Abtretung, der Inhalt und der Umfang sowie die Verjährung (§ 146 InsO) des Anfechtungsanspruchs, die Anfechtungsgegner und ihre Rechte, der Rechtsnachfolger (§ 145 InsO) und die Rechtsfolgen bei unentgeltlicher Leistung (§ 143 Abs. 2 InsO), sowie schließlich die gerichtliche Durchsetzung des Anfechtungsanspruchs.